

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2015 (Beschlussvorlage Nr. 0085/2015) bereits 7 Beschwerden gemäß § 24 GO NRW gegen die beschlossene Erhöhungen des Hebesatzes zur Grundsteuer B für das Jahr 2015 zurückweisen musste, bringt die Verwaltung weitere eingegangene Beschwerden zur Kenntnis:

Beschwerdeführer	Anschrift	Eingangsdatum
Gerhard und Jutta Kracht	Auf dem Rosten 3, 51702 Bergneustadt	11.02.2015
Mariina und Alexander Knop	Zum Webusch 7, 51702 Bergneustadt	24.02.2015
Jörg und Anja Wt mann	Ackerstr. 42, 51702 Bergneustadt	24.02.2015
Andreas Hochhard	Hunschlade 25, 51702 Bergneustadt	26.02.2015
Roman und Irena Nikolas	Zum Webusch 29, 51702 Bergneustadt	27.02.2015
Alexander und Anna Weisbeck	Ackerstr. 33, 51702 Bergneustadt	27.02.2015
Viktor und Christina Deisel	Josef-v.-Jechner-Str. 6, 51702 Bergneustadt	03.03.2015
Eddi und Angelika Burghof	Zum Webusch 27, 51702 Bergneustadt	03.03.2015
Johann und Hila Burghof	Zum Webusch 27, 51702 Bergneustadt	03.03.2015
Johann Meng	Ackerstr. 39, 51702 Bergneustadt	13.03.2015
Elena und Alexander Lehmann	Josef-v.-Jechner-Str. 7, 51702 Bergneustadt	08.04.2015
Hartwig Valperz	Zwerstaller Weg 10, 51702 Bergneustadt	08.04.2015

Neben diesen Eingängen wurde dem Bürgermeister in der Ratssitzung am 11.02.2015 das Beschwerdeschreiben einer "Bürgerinitiative gegen Grundsteuer B Entei gnung" übergeben, dem eine Unterschriftenliste beigefügt ist, in die sich insgesamt 254 Personen als Mieter oder Eigentümer eingetragen haben. Ein Initiator oder Verantwortlicher dieser Aktion ist dem Vorgang jedoch nicht zu entnehmen, übergeben wurde die Unterschriftenliste von Herrn Warkentin. Mit Datum 09.04.2015 ging ein weiteres Beschwerdeschreiben dieser Art ein. Die hier beigefügte Unterschriftenliste hat insgesamt 172 Einträge. Ein Verantwortlicher ist auch in diesem Fall in den Unterlagen nicht erkenntlich. Alle neuen Beschwerden sind dieser Beschlussvorlage wiederum beigefügt.

Im Wesentlichen werden auch die neu eingegangenen Beschwerden wieder damit begründet, dass *„die Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren bereits stark angestiegen sind und die Hebesatzerhöhung somit unsozial ist. Daher sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Eatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen“*. Insoweit wird der Rat aufgefordert, *„von der Grundsteuer B Hebesatzerhöhung abzusehen“*.

Als pflichtige Teilnehmerin am sogenannten "Stärkungspakt" ist die Stadt Bergneustadt gezwungen, einen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe ab 2016 und ohne ab 2021 herbeizuführen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personal konzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Forderung der Beschwerdeführer, geplanten Hebesatzerhöhungen zur Grundsteuer B nicht zuzustimmen beziehungsweise die für 2015 bereits erfolgte Erhöhung rückgängig zu machen, zurückzuweisen.